

N i e d e r s c h r i f t

über die 75. Sitzung des Arbeitskreises der Haupt- und Personalamtsleiter/innen (Nord) am Donnerstag, 27. Juni 2019, im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:15 Uhr
Teilnehmer: s. Teilnehmerliste

Begrüßung durch den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe)

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende des Arbeitskreises Frau Mittendorf begrüßt die Teilnehmer der 75. Sitzung des Arbeitskreises und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Zur Tagesordnung gibt es keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche. Die vorliegende Tagesordnung wird somit in vorliegender Form bestätigt.

2. Genehmigung der Niederschrift über die 74. Sitzung am 17.01.2019 in Staßfurt, (versandt per E-Mail am 28.05.2019)

Die Niederschrift über die 74. Sitzung des Arbeitskreises der Haupt- und Personalamtsleiter/innen (Nord) am 17.01.2019 in Staßfurt wird mit der Änderung auf Seite 6 des Protokolls - ganz oben aus „Herr Hohl“ muss „Herr Pfohl“ werden – von den Anwesenden genehmigt.

3. Organisation der Digitalisierung in den Kommunalverwaltungen; Erfahrungsaustausch – wurde von der letzten Sitzung verschoben –

Herr Liebenehm:

Ansage der zwei finanziellen Änderungen, die sich durch die Verabschiedung des E-Government-Gesetzes am 19.06.2019 ergeben (Rundschreiben dazu wurde versandt):

- a) Das Land hat sich dafür entschieden, die Städte und Gemeinden bei der Einführung der E-Akte finanziell zu unterstützen. § 3 des Gesetzes wurde um eine Regelung ergänzt, wonach die Kommunen, die bis zum 01.01.2022 die elektronische Vorgangsbearbeitung der E-Akte einführen, Zuwendungen aus dem Landeshaushalt in Höhe der dort bereitgestellten Mittel erhalten. In diesem Jahr sind für den gesamten Bereich Digitalisierung 10,3 Mio. € eingestellt. Für Kommunen, die bereits mit der Einführung begonnen haben, gibt es möglicherweise die Chance einer Kofinanzierung vom Land.

Ergänzung Frau Mittendorf:

Es gibt die Einladung von Herrn Bonse, MF, sich aktiv in die Formulierung zur Förderrichtlinie einzubringen.

- b) § 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur
Konkret geregelt ist, den Kommunen die Nutzung des Landesportals und alle Basisdienste, die im § 18 Abs. 1 des Gesetzes genannt sind, kostenlos anzubieten.

Eventuell wird ein Handlungsleitfaden herausgegeben, der an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden muss.

Weiterhin vorgesehen sind:

- Einrichtung von Postfächern zum Informationsaustausch
- elektronischer Identitätsnachweis neben Ausweisfunktion, sofern erforderlich
- Bereitstellung Modul für Antragsteller zur Einreichung elektronischer Nachweise
- sichere Übertragungswege zwischen den eingerichteten Postfächern
- Angebot der elektronischen Bezahlmöglichkeit
- Angebot eines Tools zur Durchführung elektronischer Beteiligungsverfahren.

Die Umsetzung soll durch eine Verordnung des Landes erfolgen. Diese Verordnung wird in einem neuen Gremium (IT-Kooperationsrat – Regelung in § 24) abgestimmt, welches mit dem E-Government-Gesetz entsteht. Hierbei handelt es sich um ein gemeinsames Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen. Das bestehende Gremium Koordinierungsgruppe IT-Land-Kommunen dient nur zum Informationsaustausch. Der IT-Kooperationsrat steht unter der Leitung des CIO des Landes, Minister Richter, und jeweils einem Vertreter aller Ministerien (9 + CIO = 10 auf Landesseite). Landkreistag und SGSA können jeweils zwei Vertreter in das neue Gremium entsenden. Als beratendes Mitglied kann der Landesdatenschutzbeauftragte teilnehmen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder beratend hinzugezogen werden.

Der IT-Kooperationsrat soll gemeinsame Empfehlungen erarbeiten. Wesentliche Themen werden sein:

- Wie setzt das Land Beschlüsse des IT-Planungsrates mit Blick auf Kommunen um?
- Fragen zu der IT-Strategie des Landes im Verhältnis zu der kommunalen Familie
- Abstimmung zu möglichen Standards, die eingeführt werden sollen und zu Kommunikations- und Zahlungsverfahren
- Steuerung und Begleitung Ebenen übergreifender Projekte

Es besteht die Hoffnung die Zusammenarbeit deutlich zu verbessern und einen politischen Drive hineinzubekommen.

- Sommerakademie in Haldensleben im Schloss Hundisburg am 25. 6. 2019

Eingeladen waren die Städte und Gemeinden, die aus Sicht des Innen- und Finanzministeriums im Bereich Digitalisierung eine gewisse Vorreiterrolle in der Region einnehmen, wie bspw. Jerichower Land und Halberstadt, Städte, Gemeinden und Landkreise, die in bundesweiten Projekten im Bereich E-Government eine Rolle übernommen haben und MI/MF sowie kommunale Spitzenverbände. Im Ergebnis wurde der aktuelle Stand beim OZG vorgestellt, wie das Land sich die aktuelle Umsetzung vorstellt und in diesem Zusammenhang das Thema Digitalisierungslabor nachgespielt. (Darstellung erfolgt durch Frau Mittendorf). Mit Blick auf die Kommunen, die sich in den Prozess einbringen mögen, wurde angekündigt, sich auf einer vom Bund bereitgestellten Plattform unter dem Stichwort Digitalisierungskatalog zu orientieren. Auf Bundesebene wurde dazu ein Rundschreiben mit Internetadresse abgesetzt. Dort kann man sich u. a. über den Status der Umsetzung der 575 Verwaltungsleistungen informieren. Es wird nach wie vor um Mitarbeit auch in den Digitalisierungslaboren gebeten und kommunale Vertreter gesucht.

Weiter wurde angekündigt, dass, nachdem alle Informationen zusammengetragen wurden und man weiß, wie es mit dem Themenfeld Bildung in Sachsen-Anhalt weitergeht, am 27.11.2019 eine OZG-Landeskonferenz stattfindet, auf welcher verkündet werden soll, wie Land und Kommunen gemeinsam bei der weiteren Umsetzung vorgehen wollen.

Frau Wacker:

Kann ein Zuwendungsantrag bereits beim DMS-Einkauf gestellt werden?

Frau Mittendorf:

Diese Frage ist noch offen, wurde jedoch schon von verschiedenen Kommunen an das Land herangetragen, gerade weil der Zustand dort so heterogen ist. Eine eindeutige Antwort konnte noch nicht gegeben werden, weil es noch aus förderrechtlicher Sicht beleuchtet werden muss, aber die Bereitschaft signalisiert, darüber nachzudenken. Für die Kommunen besteht die Möglichkeit, sich nicht nur einzubringen, wenn die Förderrichtlinie im Entwurf fertig ist, sondern Herr Bonse, MF, hat explizit eingeladen, sich mit Fragen und Hinweisen zu melden. Auch in der Sommerakademie stellte sich heraus, dass überall mit unterschiedlicher Tiefe DMS fast überall im Einsatz ist. Es wurde jedoch Gesprächsbereitschaft signalisiert. Es gibt die Möglichkeit, sich an das Referat zu wenden. Frau Mittendorf empfiehlt, einen Antrag an Herrn Bonse zu stellen.

Herr Liebenehm:

Der Beschluss des Landtages zu § 3 Abs. 3 EGovG LSA lautet sinngemäß: Das Land gewährt den Gemeinden, die ihre Verwaltung bis zum 01. Januar 2022 den Absätzen 1 – 3 entsprechend modernisieren, d. h. E-Akte und elektronische Vorgangsbearbeitung einführen, Zuwendungen im Rahmen der im Haushalt für diese Zwecke bereitgestellten Mittel. Danach wäre es auch möglich, für bereits begonnene Vorhaben Mittel zu bekommen.

Herr Achilles aus Staßfurt:

Wann liegt die Richtlinie vor?

Herr Liebenehm:

Noch in diesem Jahr. Lt. Herrn Bonse im Herbst 2019, was aber nicht sicher ist. Es hängt auch von der Mittelfreigabe durch den Finanzausschuss des Landtages ab.

Herr Kleefeldt aus Stendal:

Bis wann muss es abgeschlossen sein? In SDL startet in verschiedenen Bereichen eine Art Testlauf. Durch die organisatorischen Fragen etc. wird eingeschätzt, es nicht in zwei Jahren zu schaffen. Wichtig ist, ob die Förderung von der Beendigung abhängt oder ob ein gewisser Prozentsatz der Verwaltung bis dahin angeschlossen sein muss.

Herr Liebenehm:

Vorgesehen ist eine Abstimmung mit dem Finanzministerium mit dem Ziel, dass der Startschuss bis zum 01.01.2022 gefallen sein muss, eine abgeschlossene Einführung bis zum 01.01.2022 ist unrealistisch. Die Landesbehörden sollen, wie in § 3 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes festgeschrieben, spätestens ab 01.01.2022 ihre Akten elektronisch führen.

Frau Mittendorf:

Ebenfalls war auf der Sommerakademie Thema, dass das OZG nicht mit Sanktionen behaftet ist. Positiv ist, dass das Land den Kommunen erkennbar zuhört. Von den Großstädten im Deutschen Städtetag wurde ein Grundsatzpapier zur Digitalisierung erstellt, in welchem dies aufbereitet wird. Das Land hat in der Sommerakademie eine Prioritätenliste erstellt, mit welchem Verfahren begonnen wird. Es soll Nutzen für den Bürger bringen, soll ein Massenverfahren sein und zur Effektivierung beitragen. Wir haben die Chance, Arbeitskreise wie diesen vor diesem Hintergrund zu nutzen. Teilweise herrscht auf der Landesebene Ahnungslosigkeit bzgl. der Kommunen. Daher wird vorgeschlagen, die Thematik als regelmäßigen Tagesordnungspunkt auf die Sitzungen zu nehmen und abzugleichen.

Herr Liebenehm:

Im Schwesterarbeitskreis Süd wurde das Thema Organisation der Verwaltung auch angesprochen. Die Verwaltungsorganisation habe nicht den Stellenwert, den sie haben sollte. Es gebe weder die personelle Ausstattung, noch das Know-how der Organisatoren, um diese Prozesse ordentlich begleiten zu können. Es besteht das Problem, die Verwaltungsführung davon zu überzeugen, finanzielle Mittel bereitzustellen, um den Bereich Digitalisierung zu stärken. Sinnvoll für die Umsetzung des OZG ist eine Anpassung von Front- und Backend, die Gewährleistung der Medienbruchfreiheit, Prozesse ggf. neu zu denken und die Fachverfahrenshersteller dazu anzuhalten, umzuprogrammieren. Nur dann kann es Effizienzgewinne in der Verwaltung geben.

Herr Kleefeldt:

Als kleine Verwaltung mit 250 PC-Arbeitsplätzen in der Kernverwaltung hat die Stadt Stendal über die KITU das System eingekauft. Eine Steuerungsgruppe zum Thema Digitalisierung, bestehend aus Personalrat, RPA, aus einer Amtsleitung, und zwar denjenigen, die zuerst mit den Programmen arbeiten, wurde gegründet und es gibt den Vorläufer eines DMS. In diesen Ämtern wird in der Hoffnung begonnen, dass die Kollegen dort am besten beurteilen können wie dieses neue Verfahren funktioniert. Im Programm besteht der Vorteil, dass bereits etliche Schnittstellen vorhanden sind. Vorgeschlagen wurde zu versuchen, einzelne Verfahren zu digitalisieren, eine Einigung zu erzielen und einzelne Verfahren als Prototypen festzulegen. In Zusammenarbeit mit PR und Fachämtern wird in den jeweiligen Ämtern eine Arbeitsgruppe unter seiner Leitung angestrebt. Dabei ist es wichtig, den Hauptverwaltungsbeamten einzubeziehen.

Herr Liebenehm:

Es bestehen gute Verbindungen zum Studieninstitut, welches in Kooperation mit dem SGSA jeweils mehrere Fortbildungen für die Bürgermeister anbietet. Dabei stellt sich die Frage, wie erreicht man die Hauptverwaltungsbeamten und macht deutlich, dass sie sich mit diesem Thema auseinandersetzen und die Weichen stellen müssen?

Frau Mittendorf:

Wie sieht es in anderen Kommunen aus?

Herr Schneidewind:

Im HH 2021 soll für diesen Bereich eine Stelle eingeplant werden. Ansonsten lehnt sich Aschersleben an Staßfurt. Dort wurde das Projekt Digitalisierung durch Verfügung des Oberbürgermeisters ins Leben gerufen. Momentan wird es in den einzelnen Fachbereichen umgesetzt. Bei sich daraus ergebenden organisatorischen Veränderungen will der Personalrat von seinem Mitbestimmungsrecht Gebrauch machen und in die Prozesse einbezogen werden, er ist jedoch recht konservativ. Beim Amt für Bildung wurde es als Pilotprojekt umgesetzt. Die Mitarbeiterin für Kindergartenbeiträge digitalisiert den Bestand komplett. Es wurde eine am KGSt-orientierte Aktenstruktur angelegt. Es wird generationsübergreifend wachsen. Ob es für den Bürger in der Stadt eine Relevanz hat, ist ungewiss. Ganz überzeugt ist Herr Schneidewind davon nicht und sieht auch keine Kosteneinsparung. Weiterhin besteht eine Abhängigkeit von Microsoft bzgl. der Lizenzgebühren. Die Motivation der MA ist nicht so groß und ein Nutzen wird bezweifelt.

Herr Achilles:

Die Stadt Staßfurt befindet sich bei diesem Thema noch am Anfang. Zum Thema Digitalisierung der Verwaltung wurde das Projekt Lenkungsausschuss ins Leben gerufen, angesiedelt beim Team Organisation. Dieses setzt sich mit den einzelnen Fachverfahren auseinander. Wichtig sind die Akzeptanz und das Veränderungsmanagement, um die MA auch einzubinden, den PR und die Gleichstellungsbeauftragte. Das RPA verweigert seine Mitarbeit. Derzeit beschäftigt sich Staßfurt mit der Einführung des DMS und wird auf die KITU-Lösung zurückgreifen. Aber das Verständnis der Verwaltungsleitung für dieses Thema zu

bekommen, ist schwierig, da die Notwendigkeit der Einführung nicht so gesehen wird. Als einziges Argument konnte die Einführung der E-Rechnung angebracht werden, wozu als Grundbaustein die Einführung des DMS benötigt wird. Dies fungierte als „Türöffner“, um in der Verwaltung weiter zu kommen. Der KGSt-Aktenplan wird momentan zum produktorientierten Aktenplan umgearbeitet. Mit der Einführung des DMS muss nach Aktenplan gearbeitet werden. Per Verfügung des Oberbürgermeisters wird eine Nutzungsverpflichtung umgesetzt.

4. Gewinnung bzw. Qualifizierung von IT-Fachpersonal; Fortsetzung des Erfahrungsaustausches in der letzten Sitzung

Frau Mittendorf:

Herr Pfohl kann nicht an der Sitzung teilnehmen. Er führt auf einer der nächsten Sitzungen aus.

Herr Liebenehm:

Ein ganz wichtiger Erfolgsfaktor für die Umsetzung der Digitalisierung in den Verwaltungen ist das Personal auch mit Blick auf die Tatsache, dass die Belegschaft im Regelfall relativ alt und die Bereitschaft der älteren Kollegen, sich dem Thema wie benötigt zu öffnen, nicht groß ist. Was kann getan werden, um auch bei den älteren Kolleginnen und Kollegen die Bereitschaft der Fortbildung im Wesentlichen zu wecken?

Fortbildung: Das Studieninstitut führte am 29.03.2019 einen Workshop Vermittlung digitaler Kompetenz zu Fragen „Was muss sich im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung beim SIKOSA tun?“ durch, zu welchem die kreisfreien Städte, einige Landkreise und auch größere Städte eingeladen waren. Dieser Workshop wird am 26.08.2019 in Halle fortgesetzt. Herr Liebenehm schlägt vor, Institutsleiter Prof. Dr. Furchert einzuladen, an der nächsten Sitzung teilzunehmen und zu dieser Thematik zu referieren. Daneben finden auch erste Gespräche auf Ebenen der Zusammenarbeit Land – Kommunen statt.

Am 26.06.2019 fand ein erstes Gespräch zwischen dem Finanzministerium, SIKOSA, dem Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes in Blankenburg, Dataport sowie MI und MF statt, in welchem es darum ging auszuloten, inwieweit es möglich ist, im Bereich Aus- und Fortbildung enger zusammenzuarbeiten und Aus- und Fortbildungsangebote zu entwickeln, die sowohl der Landes- als auch der Kommunalverwaltung angeboten werden können. Dieses Gespräch soll am 20.08.2019 fortgesetzt werden. Durch die Zusammenlegung der Ressorts werden auch die Gestaltungsspielräume des Institutes erweitert, zumal in Aussicht gestellt wurde, durch das Land Fördermittel aus den 10,3 Mio. und Fortschreibungen in diesem Bereich auch an das Studieninstitut zur Organisation von Veranstaltungen zu geben.

Bei der Ausbildung an der Hochschule Harz im Fachbereich Verwaltungswissenschaften gibt es ebenfalls Anpassungen in den klassischen Studiengängen Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie. Dort steht die Reakkreditierung der Studiengänge nach dem Bologna-Prozess an. Unter Leitung des neuen Dekanats wurde dort eine andere, bessere Ebene der Zusammenarbeit gefunden.

Ab dem Wintersemester 2019 startet ein neuer dualer Studiengang „IT-Management Verwaltungsinformatik“. Dieser Studiengang wurde durch Dataport, die Deutsche Rentenversicherung und das Informationszentrum des Bundes beauftragt. Verwaltungsinformatiker ist eine spezielle Laufbahneinrichtung, die im gehobenen und höheren Dienst mit Beamten besetzt werden kann und technisch ausgerichtet. Es steht die Frage, ob es nach diesem Pilot-Studiengang (Dauer 7 Semester) durch die gesammelten Erfahrungen für weitere potentielle Ausbildungsbehörden neben den genannten geöffnet wird und der Bedarf dafür besteht.

Frau Mittendorf:
Vorstellbar wäre es über die KITU.

5. E-Bike-Leasing/Dienstfahräder

Fr. Mittendorf:

Dazu fragt Fr. Mittendorf den Sachstand ab. In MD gehen die Fahrradhändler sehr intensiv auf die Verwaltungen und andere Arbeitgeber zugehen. Der Verkauf ist zum Teil sehr eingebrochen, dadurch werden viele Leasingverträge abgeschlossen. Die Leasingverträge bieten neue Absatzmöglichkeiten und die Fahrräder sind dann auch zur privaten Nutzung vorgesehen. Nach den Vorschriften kann ein Dienstfahrrad einem Dienstwagen nicht gleichgesetzt werden. Von der Variante als reines Dienstfahrzeug würde Fr. Mittendorf absehen, aber es wird nach einer Lösung gesucht, den Mitarbeitern im Rahmen einer gewissen Entgeltumwandlung oder eines monatlichen Betrages, der zu entrichten ist, solche Fahrräder zu beschaffen, die dann auch privat genutzt werden dürfen. Dazu bedarf es im Land Sachsen-Anhalt noch einer Anpassung gewisser Regelungen. Der KAV signalisierte grundsätzlich Zustimmung, es ist aber auch wichtig zu wissen, ob es nur in MD interessant ist oder ob auch andere Kommunen interessiert sind. Von den Gewerkschaften gibt es Gegenwind. Wurde das Thema bei Ihnen bereits angesprochen?

Herr Liebenehm:

Bei einem Erfahrungsaustausch wurde berichtet, dass in der Landeshauptstadt München erhebliche Probleme bei der Personalgewinnung bestehen. Deshalb wird aktiv über eine kostenlose Bereitstellung zur Nutzung für die MA, insbesondere von E-Bikes, nachgedacht. Das funktioniert noch nicht. Aber es wird überlegt, unter der Überschrift „Personalgewinnung“ und –bindung das Leistungsportfolio des öffentlichen Dienstes auszuweiten.

Herr Kleefeldt:

In Stendal hat der Stadtrat einen Prüfauftrag veranlasst, um zu klären, ob es möglich ist E-Roller, E-Bikes oder Fahrräder der Belegschaft zur kostenlosen Nutzung zu übergeben. Bei einer kostenlosen Überlassung müsste eine Genehmigung durch den KAV erteilt werden. Herr Kleefeldt sieht jedoch Probleme bei der Bevölkerung. Es besteht das Thema Entgeltumwandlung. Dem Stadtrat wurde mitgeteilt, dass Leasing denkbar wäre. Der MA muss die Leasingrate zahlen, bekommt im Gegenzug dafür die Möglichkeit, es steuerlich abzusetzen. Jedoch arbeiten viele MA nicht in der näheren Umgebung, sodass er einschätzt, dass kein großes Interesse besteht. Weiter entsteht die Frage der Sicherheit und wo sie untergebracht und geladen werden können.

Herr Schneidewind:

In Aschersleben sieht er den Bedarf so nicht. Im Ordnungsamt werden die Dienstfahräder durch die MA genutzt, um schnell in einzelne Stadtviertel zu kommen. Auch die Stadtwerke bieten für ihre MA Fahrräder für den Kundenverkehr an, was gut angenommen wird.

Herr Kleefeldt:

Unter dem Gesundheitsaspekt empfindet er das E-Bike als sinnlos, dann ist ein Fahrrad zweckmäßiger. Ebenso bei der Thematik Umwelt, denn dann dürften E-Bikes nur durch alternative Stromquellen aufgeladen werden. Weiterhin sind die Dienstfahräder oft in bedauerlichem Zustand. Vielleicht sollten diese vernünftig ausgestattet und verstellbare Fahrräder angeschafft werden, um auch dadurch etwas bewegen zu können.

6. Rufbereitschaft und Ruhezeiten – Umsetzung der Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 20.03.2019 (GVBl. LSA Seite 58)

Herr Liebenehm:

Die Stadt Köthen sprach die Thematik Rufbereitschaft außerhalb der Gefahrenabwehr und das Problem der einzuhaltenden Ruhezeiten bereits vor Jahren an. Über einen längeren Zeitraum wurde mit dem MI und MF gesprochen und erläutert, dass bei der Novellierung der Arbeitszeitverordnung auch dieses Thema mit aufgegriffen werden muss. Mit der bisherigen Regelung, in welcher in einem 7-Tages-Zeitraum eine Mindestruhezeit von 35 zusammenhängenden Stunden zu gewähren ist, kamen die Verwaltungen nicht klar. Bei einer Rufbereitschaft über eine Woche (bspw. Montag bis Sonntag) bestand Anspruch auf anschließend 35 Stunden Ruhepause. Das war nicht praktikabel, zumal die EU-Arbeitszeitrichtlinie auch nur von einem Wochenzeitraum von 24 Stunden und 11 Stunden Ruhezeit spricht. Es wurde eine Regelung in § 5 der Arbeitszeitverordnung aufgenommen mit der zweiten Verordnungsänderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.03.2019. Jetzt gilt das, was nach EU-Recht vorgeschrieben ist (in einem 24-Stunden-Zeitraum muss es 11 Stunden Ruhezeit und in einem 7-Tages-Zeitraum 24 Stunden Ruhezeit geben). Im Hinblick auf den 7-Tages-Zeitraum ist es auch möglich, den Bezugszeitraum, also die Inanspruchnahme der Ruhezeit auf 14 Tage zu strecken. Darüber hinaus wird die Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit zur Gefahrenabwehr anerkannt. Die Neuregelung in § 5 Abs. 3 sagt, die Kontinuität des Dienstes ist zu gewährleisten und bei Tätigkeiten, bei denen die Arbeitszeiten über den Tag verteilt sind, gibt es Ausnahmeregelungen, die von der Dienststelle nur in Anspruch genommen werden können, wenn es Ausgleichsruhezeiten gibt oder sie im Einzelfall aus objektiven Gründen nicht gewährt werden können, ansonsten angemessener Schutz sichergestellt ist. Ein Feedback gibt es bisher noch nicht. Mit Schreiben vom 12.06.2019 wurde die Neuregelung versendet.

Frau Mittendorf:

In MD erfolgte noch keine Auswertung.

Frau Wacker:

Wie ist bei Ihnen die Rufbereitschaft geregelt? Nehmen Sie alle Mitarbeiter ab einer entsprechenden Entgeltgruppe? In SBK gibt es wenige Mitarbeiter, die an der Rufbereitschaft teilnehmen. Viele springen dann ab oder es gibt bspw. das Problem, dass der SGL im Sicherheits- und Ordnungsamt auch an der Rufbereitschaft teilnimmt, dann aber so viel Stunden hat, dass er zu Hause bleiben musste. Er würde lieber das Geld ausbezahlt bekommen, um auch die Dienstgeschäfte absichern zu können. Daher ist die vorgeschlagene Lösung noch nicht praxisgerecht. Wie wird es in anderen Kommunen geregelt, genügend Mitarbeiter in die Rufbereitschaft zu bekommen, damit die MA nur ein- bis zweimal jährlich teilnehmen müssen. Können die Mitarbeiter verpflichtet werden?

Herr Kleefeldt:

In SDL steht in den Arbeitsverträgen, dass auch Rufbereitschaft geleistet werden muss. Die Führungskräfte, welche über eine Verwaltungsausbildung verfügen, werden eingesetzt. Bei anderen MA, die nicht die klassische Verwaltungsausbildung haben, wie bspw. Bauingenieure o. ä., wird vom Land ein Sonderkurs/Fortbildung über etwa 20 Stunden angeboten, in welchem die Grundlagen des Verwaltungsrechts geschult und dann auch zum Vollzugsbeamten ernannt werden. Teilweise gibt es auch MA mit der EG 9, die mit einsteigen. Dadurch erfolgt in der Regel einmal im halben Jahr der Einsatz für eine Woche.

Frau Wacker:

Sie haben alle MA mit einer Verwaltungsausbildung genommen, im Zweifel auch mit der EG 5 oder EG 6?

Herr Kleefeldt:

Die Möglichkeit bestünde. Rufbereitschaft bedeutet, dass im Zweifel außerhalb der Dienstzeit der MA der Oberbürgermeister ist. Dann muss klar sein, dass der MA Führungsfähigkeiten besitzt, gut ausgebildet ist. Ein B II-Lehrgang muss in jedem Fall vorhanden sein. Wir nehmen natürlich auch nur MA von denen wir glauben, dass sie es auch wirklich können. Es werden Fortbildungen für Rufbereitschaftsmitarbeiter angeboten, in welchen sie sich einmal jährlich zusammensetzen und Fälle sowie deren Lösung auswerten. Die Organisation erfolgt über das Ordnungsamt, es werden Mitarbeiter angesprochen. In den Ausschreibungen steht, dass ab einer gewissen Entgeltgruppe auch die Teilnahme an der Rufbereitschaft erwartet wird. Im Arbeitsvertrag ist das Thema Rufbereitschaft auf jeden Fall fixiert.

Herr Liebenehm:

Bei den Beamten könnte der Dienstherr nach § 59 des Beamtengesetzes eine entsprechende Anordnung treffen.

Herr Kleefeldt:

Dort, wo etwas eskaliert, geht es zum OB. Dann wird eine Entscheidung getroffen. Es gibt einen Stab für besondere Ereignisse, unterhalb einer Katastrophe. Empfehlung: Sollte es in den Arbeitsverträgen nicht geregelt sein, könnte beim Antrag auf Höhergruppierung ein entsprechender Vermerk festgelegt sein.

Herr Achilles:

In Staßfurt besteht das Problem mit den Beamten nicht, da es nur 5 Beamte in der Verwaltung gibt. Seit 5 Jahren wird die Rufbereitschaft nur durch die MA des Ordnungsamtes abgesichert. In den Arbeitsverträgen der MA ist es auch geregelt, sodass theoretisch auch auf jeden anderen MA zurückgegriffen werden könnte. Es sind etwa 10 MA, auf die diese Rufbereitschaft verteilt wird und es gibt seit ca. 5 Jahren keine Probleme.

7. Aktuelle Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Herr Liebenehm:

- E-Rechnungsgesetz

Es gibt einen Gesetzentwurf E-Rechnungsgesetz, der von den Koalitionsfraktionen in den Landtag eingebracht wurde. Seit 2016 versuchen der Landkreistag und SGSA davon zu überzeugen, dass eine landesrechtliche Regelung zur Einführung der E-Rechnung erforderlich ist. Das MI beschäftigte sich nach über einem Jahr damit, eine Formulierungshilfe zu erarbeiten. Artikel 2 wurde aus dem Gesetzentwurf herausgelöst und als Entwurf der Koalitionsfraktion in der Landtagsitzung 19.06.2019 eingebracht und soll in der ersten Sitzung des Landtages nach der Sommerpause beschlossen werden. Umsetzungsverpflichtung ist der 18.04.2020. Der Bund hat für den Bereich der E-Rechnung ein Portal eingerichtet (eine Art Postfachlösung). Der SGSA wird darauf achten, dass das Land eine Portallösung auch für die Kommunen anbietet und dieses Portal in der Lage ist, mit beiden Formaten umzugehen.

- Novelle Laufbahnverordnung

Das Innenministerium ist als Fachministerium für die Laufbahn allgemeiner Verwaltungsdienst zuständig. Es schlug im Verordnungsentwurf vor, Absolventen mit dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte und dem ersten Beschäftigungslehrgang entweder der SIKOSA oder des Landesfortbildungsinstitutes afi mit der Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst auszustatten. Das wurde akzeptiert, weil auch das Thema gehobener Dienst angegangen werden soll, also Absolventen des B II-Lehrganges mit der Laufbahnbefähigung gehobener Dienst. Momentan können diese nur als anderer Bewerber durch den Landespersonalausschuss mit der Laufbahnbefähigung ausgestattet werden. Deshalb wurde in der Stellungnahme erneut verdeutlicht, dass es als sinnvoll erachtet wird, auch mit Blick auf

die kommunale Personalwirtschaft, dies weiter zu öffnen und für Absolventen des Beschäftigtenlehrganges II mit dem erfolgreichen Abschluss des Lehrganges auch mit der Laufbahnbefähigung zu versehen.

- IT-Sicherheit

Die Thematik wird in den Kommunalverwaltungen nicht prioritär behandelt. Der IT-Planungsrat hat erkannt, dass bei der notwendigen Einbeziehung der Kommunen (OZG) und der Umsetzung des Digitalisierungsprogrammes auch das Thema IT-Sicherheit eine Rolle spielt. In seiner Frühjahrssitzung bat er die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, über ihre Mitgliedsverbände eine Umfrage zu starten, wie der Stand der IT-Sicherheit in den Kommunalverwaltungen ist. Es wird gebeten, sich daran zu beteiligen. Es ist wichtig, der Bundes- und Landesverwaltung deutlich zu machen, dass es einen erheblichen Nachholbedarf im Kommunalbereich gibt, da das personelle Know-how sowie die finanziellen Mittel fehlen.

Herr Kleefeldt:

Das Thema IT-Sicherheit sollte auf jeden Fall Chefsache sein.

- Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019 - 2021

Das Gesetz wurde am 19.06.2019 in den Landtag eingebracht. Der damals im Amt befindliche Finanzminister Schröder äußerte, wenn sich der Finanzausschuss schnell einigt, sollen im Land Vorgriffszahlungen ermöglicht werden. Der Finanzausschuss tagte am 20.06.2019 und befasste sich mit dem Gesetzentwurf. Aller Voraussicht nach wird das Gesetz beschlossen und die Landesverwaltung kann Vorgriffszahlungen leisten. Den kommunalen Dienstherren wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.

8. Anfragen und Anregungen

Frau Nebel:

Zum Thema koK (krank ohne Krankenschein) gibt es in HDL immer mehr MA, die diese drei Tage in Anspruch nehmen. Es wird überlegt, wie dies eingedämmt werden kann. Wie gehen die anderen Kommunen mit diesem Thema um?

Herr Kleefeldt:

Dies ist auch in Stendal ein großes Thema. Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen vom Arbeitgeber Krankschreibungen zu verlangen. In unplausiblen Fällen können die MA zum medizinischen Dienst geschickt werden.

Frau Mittendorf:

In MD werden inzwischen die Entgeltfortzahlungen, die der Arbeitgeber leistet, aufgerechnet. In einem extremen Missbrauchsfall, die Person war sogar schwerbehindert, konnte die Kündigung über Sozialagentur und Arbeitsgericht durchgesetzt werden. Es konnte aufgezeigt werden, dass mehrere hunderttausend Euro Entgeltfortzahlungen über mehrere Jahre geleistet wurden ohne Leistung dafür zu erhalten. Es wird aufgelistet und in den Anhörungen und Gesprächen mit den MA verwendet. Dazu kommen noch die Ausgaben für das Gesundheitsmanagement, um bspw. höhenverstellbare Schreibtische zu beschaffen. Es wurde flächendeckend umgestellt, hauptsächlich wegen der Krankentage, insbesondere wegen der Rückenbeschwerden. Das sind Argumentationsgrundlagen. Bei MA, die auffällig werden und Missbrauch mit Krankschreibungen mit und ohne Krankenschein leisten, wird es aufgerechnet.

Herr Kleefeldt:

Auch in SDL wurde einem MA krankheitsbedingt gekündigt, weil er jedes Jahr 80 – 100 Tage krank war. Es fand ein Vergleich mit einer moderaten Abfindung statt. Auch als Schöffe beim Arbeitsgericht gab es bereits Fälle mit Extremkrankheiten. Da es Krankheitsfortzahlungen nur bei unverschuldeten Krankheiten gibt, wurde bei einem MA das Gehalt gekürzt, weil die Krankheit verschuldet war. Dann muss der MA darlegen, wie es zu einem Attest kam. In

anderen Fällen ist es so, dass die MA angeschrieben werden. Mittlerweile sind die Voraussetzungen nach der Rechtsprechung so, dass die Möglichkeit besteht. Es gibt einschlägige Rechtsprechung, nach der der Arbeitnehmer eine positive Prognose darlegen muss. Wenn er das nicht kann, gilt die Vermutung, dass er auch weiterhin oder wiederholt krank ist. Das ist ein Kündigungsgrund. Entweder kommt es dann zur Spontanheilung oder zur Kündigung. Wenn es so stringent gehandhabt wird, wissen die MA auch, dass es tatsächlich Folgen haben kann.

Frau Mittendorf:

Wenn als öffentliche Verwaltung nur mit der entgangenen Arbeitszeit argumentiert wird, kommt schnell das Argument, dass bei der großen Mitarbeiterzahl die Arbeit trotzdem bewältigt werden kann. Kann aber belegt werden, dass hohe Entgeltfortzahlungen erfolgten und dafür keine Leistung erbracht wurde und es sich dabei um Steuergelder handelt, wirkt es eher.

Herr Kleefeldt:

Wichtig ist zuvor ein BEM-Verfahren. Durch das BEM-Verfahren gibt es ein Ergebnis, mit welchem auch bewiesen wird, dass keine weitere Einsatzmöglichkeit besteht.

Frau Nebel:

Es gab einen Fall, in welchem der MDK dem Arbeitgeber keine Auskunft erteilte, sondern nur der Krankenkasse. Die Krankenkasse gibt jedoch dem Arbeitgeber keine Auskunft. Dort wurde nur gesagt, dass die Arbeitsunfähigkeit korrekt medizinisch indiziert ist.

Frau Mittendorf:

Dann muss es so hingenommen werden.

Frau Nebel:

Dem Betriebsarzt würde Auskunft erteilt werden. Da gibt es aber auch Beschäftigte, die dort nicht hingehen.

Frau Mittendorf:

Dann sind die MA im arbeitsrechtlichen Verfahren schlechter gestellt, weil der Arbeitgeber dann sagen kann, der MA wurde zum Arbeitsmediziner geschickt, hat den Termin jedoch nicht wahrgenommen oder immer wieder hinausgeschoben.

9. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises der Haupt- und Personalamtsleiter/innen (Nord) findet am 07.11.2019 um 10:00 Uhr in Haldensleben statt.

gez. Wilms
Protokollführerin

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der Sitzung des Arbeitskreises Haupt- und Personalamtsleiter/-innen (Nord)
am Donnerstag, 27. Juni 2019, um 10:00 Uhr, in Schönebeck (Elbe)

Kommune	Name	Unterschrift
Stadt Bernburg (Saale)	Klaus Hohl	entschuldigt
Gemeinde Möser	Christel Krawzoff	entschuldigt
Hansestadt Salzwedel	Matthias Holz	entschuldigt
Stadt Hecklingen	Nancy Funke	entschuldigt
Stadt Genthin	Alexandra Adel	entschuldigt
Stadt Quedlinburg	Joan Eddelbeck	— n —
Stadt Staßfurt	Riccardo Achilles	R. Achilles
Stadt Haldensleben	Manuela Weber	M. Weber
Stadt Halberstadt	Peter Kuschel	Peter Kuschel
Nasser- u. Abwasser- verband Helmstedt-Becke	Arndt Vogelberg	Arndt Vogelberg
Hannisch Stendal	Axel Kleefeldt	Axel Kleefeldt
LH Magdeburg	Regina Hiltendorf	Regina Hiltendorf
IGV	HEINO LIERENHEIM	Heino Lierenheim
SBK	KATRIN WACKER	Katrin Wacker
Stadt Aschersleben	Michael Schneidewind	M. Schneidewind